

Information über Künstlersozialabgabe gemäß Gesetzesänderung zum 01.01.2015 (KSASTabG)

- Bei fehlender Meldung bis 31.03. des Folgejahres kann Bußgeld bis 50.000 € folgen -

Die Künstlersozialkasse (KSK) ermöglicht seit dem 01.01.1983 selbstständigen Künstlern und Publizisten zu Arbeitnehmerkonditionen, Sozialabgaben zu leisten. Die Differenz zu den Beiträgen wird von der KSK aus öffentlichen Mitteln sowie der Künstlersozialabgabe ausgeglichen.

Die Künstlersozialabgabe (KSA) muss jedes Unternehmen leisten, das Werke oder Leistungen eines

- Musikers, - darstellenden oder bildenden Künstlers,
- Designers, - Grafikers,
- Fotografen oder - Publizisten

erwirbt. Die Künstlersozialabgabe (KSA) beträgt **5,2% des Entgelts** für Werk oder Leistung (bei 1000 € Entgelt -> 52 € KSA).

Es werden 3 Abgabeformen/Kategorien von der KSK unterschieden:

den typischen Verwerter, der Eigenwerber, die Generalklausel.

Vorab ist zu prüfen welche der Formen auf Sie zutrifft, um dann ggf. die jährliche Datenübermittlung an die KSK vorzunehmen.

1. Typischer Verwerter

Sind Unternehmen, die unmittelbar mit Künstlern und Publizisten beruflich in Verbindung stehen. *Diese sind gem § 24 Abs.1 Satz 1 KSVG genannt (Buchverlag, Presseverlag, sonstiger Verlag, Presseagentur einschl. Bilderdienst, Theater / Orchester / Chor oder vergleichbares Unternehmen, Theater- / Konzert- / Gastspielführung oder vergleichbares Unternehmen, Rundfunk, Fernsehen, Hersteller bespielter Bild- oder Tonträger [ausschl. Vervielfältigung], Galerie, Kunsthalle, Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit, Variete, Zirkusunternehmen, Museum, ...)*

Sollten Sie direkt oder im entfernten Sinne zu einer der Berufsgruppen gehören, sind Sie per Gesetz zur Meldung verpflichtet. Sollten Sie keine Aufträge im Kalenderjahr erteilt haben, sind Sie selbst zu einer Null Meldung verpflichtet. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie zu dieser Kategorie gehören, setzen Sie sich bitte mit der KSK in Verbindung und lassen Sie es überprüfen.

2. Eigenwerber

Ist jeder, der Werbemaßnahmen für sein Unternehmen in Auftrag gibt. *Werbung wird als positive Darstellung des Unternehmens/Imagepflege definiert.*

KSA Pflichtig ist hierbei jedoch nur die künstlerische Tätigkeit, bspw. wenn ein Logo oder Layout in Auftrag gegeben wird. Der einfache **Druck** von vorgefertigten Visitenkarten oder selbsterstellten Flyern, gehört nicht dazu. Sollten Sie künstlerische Werbemaßnahmen in Auftrag gegeben haben, sind Sie zur Jahresmeldung an die KSK verpflichtet.

3. Generalklausel

Hiernach ist zu guter Letzt jeder Unternehmer verpflichtet, der Künstler oder Publizisten beauftragt, um mit deren Leistungen Geld zu verdienen. Ausgeschlossen sind gelegentliche Beauftragungen. Daraus stellt sich die Frage, wie sich im umkehrschluss **Regelmäßigkeit** definiert:

Ab 01.01.2015 wird die Regelmäßigkeit in Summe des Auftragwertes definiert.

Sowie die Summe der Entgelte, aus der in einem Kalenderjahr erteilten Aufträge, 450,00€ überschreitet, liegt Regelmäßigkeit vor.

WICHTIG

Lediglich das Entgelt für die reine künstlerische oder publizistische Leistung oder das erworbene Werk, unterliegt der Bemessung der Künstlersozialabgabe. **AUßNAHME: Wenn es sich bei dem Auftragnehmer (Künstler) um eine OHG oder GmbH handelt, sind keine Abgaben zu leisten.**

Beispiele:		KSK Pflicht?
DJ	(1) klassisch, der von div. Künstlern Titel spielt	nein
	(2) der nur seine eigenen Titel zum Besten gibt	ja
	(3) der so bekannt ist, dass der NAME des DJ mit verkauft wird	ja
Band/Musiker	(1) Vertrag mit der Band	ja
	(2) Vertrag mit einer Agentur, die wiederum die Band angagierte	nein
	(3) die Band ist eine eingetragene OHG (Rechtsform)	nein
Zeitung	(1) beauftragte Werbung mit Erstellung eines neuen Design/Layout	ja
	(2) beauftragte Werbung mit einer Design/Layout – Vorlage	nein
	(3) Zeitung kommt auf Sie zu aufgr. ihres Firmenjubiläums	nein
	(4) Sie beauftragen Zeitung einen besonderen Text nur für Sie zu verfassen	ja
Werbeagentur	(1) soll für Sie ein Logo entwerfen	ja
	(2) soll Visitenkarten und Firmenpapier drucken, mit einem Logo das Sie einreichen	nein
	(3) Sie geben den Druck von Arbeitskleidung in Auftrag	nein
	(4) Sie lassen für eine Messe ein Logo entwerfen, dass auf Shirts gedruckt werden soll	
	▪ Kosten für Logo Erstellung	ja
▪ Kosten für den Druck	nein	
▪ Kosten für das Material (Shirts, Farbe, ...)	nein	
Bild für Räume	(1) Sie geben es bei einem Künstler in Auftrag	
	▪ Material	nein
	▪ Leistung (malen)	ja
	(2) Sie kaufen eine Fotografie beim Fotografen	
▪ Kaufen Sie lediglich eine Vervielfältigung	nein	
▪ Kaufen Sie die Lizenz des Bildes	ja	

Bitte beachten Sie immer, dass nur die kreative, künstlerische Tätigkeit der KSK gemeldet werden muss! Sollten Sie künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen beauftragen, lassen Sie am besten die Rechnung zwischen Material und Leistung aufteilen.

Dies ist nur eine allgemeine Übersicht für Sie. Bitte überprüfen Sie selbst, ob Sie KSA Pflichtig sind. Sollten Sie sich nicht sicher sein, wenden Sie sich bitte an die KSK (www.kuenstlersozialkasse.de). Sollten Sie KSA Pflichtig sein, müssen Sie sich ebenfalls an die KSK wenden und sich eine Abgabenummer geben zu lassen und um sich zu informieren, auf welchem Weg Sie die Meldung senden können.